

BEITRAGSORDNUNG

VDP Nord

**Landesverband Deutscher Privatschulen
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein e.V.**

(nachfolgend „Verband“ genannt)

Auf der Grundlage von § 5 der Verbandssatzung hat die Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhebt der Verband Aufnahmegebühren, Beiträge sowie ggf. Sonderumlagen und Zuschläge gemäß § 5 Nr. 2 und 5 der Satzung.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann über den Verbandsbeitrag hinaus die Arbeit der Geschäftsstelle mit weiteren Geld- oder Sachleistungen freiwillig nach eigenem Ermessen unterstützen.
- (3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Bemessungsgrundlagen und die Änderung von Bemessungsbeiträgen sowie die Höhe von Sonderumlagen und möglicher Zuschläge für die Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Verbandsmitglieder nach § 3 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der Verbandssatzung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Verbandsmitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Verbandsmitgliedschaft beendet wird.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag gemäß Einstufung in folgende Beitragsgruppen:

Beitragsgruppen	Umsatz Vorjahr EUR	Jahresbeitrag EUR	Jahresbeitrag ab 2010 EUR
I	bis 300.000	1.200	1.200
II	bis 500.000	1.800	1.800
III	bis 1.000.000	2.400	2.400
IV	bis 1.500.000	3.000	3.000
V	bis 2.000.000	3.600	3.600
VI	bis 2.500.000	4.200	4.200
VII	bis 3.000.000	4.800	4.800
VIII	über 3.000.000	6.000	5.400

- (2) Für die beigetretenen Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen e.V. (Frankfurt/Main) oder dessen Nachfolgeorganisation, die am 31.12.2007 nicht zugleich Mitglied im VDP Nord e.V. gewesen sind, gilt folgende Übergangsregelung:
- a. Der Jahresbeitrag im Kalenderjahr 2008 entspricht dem Jahresbeitrag, der im Jahr 2007 an den Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation entrichtet wurde.
 - b. Ab dem 1.1.2009 findet Absatz 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - Liegt der Mitgliedsbeitrag gemäß Umsatztabelle (Absatz 1) über dem Jahresbeitrag 2008, erhöht sich der Beitrag 2009 um maximal eine Beitragsstufe.
(*Beispiel: Jahresbeitrag 2008: 1.600 EUR, Jahresbetrag laut Tabelle: 2.400 EUR (Gruppe III); neuer Jahresbeitrag 2009: 1.800 EUR (Gruppe II)*)
 - Lag der Jahresbeitrag 2008 über 300 EUR und bis einschließlich 600 EUR, beträgt der Jahresbeitrag EUR 600 (50 Euro/ Monat).
 - Lag der Jahresbeitrag 2008 unter bis einschließlich 300 EUR oder war die Mitgliedschaft beitragsfrei, beträgt der Jahresbeitrag EUR 300 (25 Euro/ Monat).
 - Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds im Einzelfall über einen abweichenden Beitrag entscheiden. § 7 gilt entsprechend.
 - c. Ab dem 1.1.2010 gelten die Beitragssätze nach Absatz 1 für alle Mitglieder.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Beitragsgruppen ist der vom Mitglied erwirtschaftete Gesamtjahresumsatz bezogen auf die unmittelbar dem Bildungszweck zuzuordnenden Umsätze. Maßgeblich ist der Umsatz des Bildungsträgers. Im Falle des korporativen Beitritts bestehender Zusammenschlüsse von Bildungsträgern ist maßgeblich der Gesamtjahresumsatz aller Einzelmitglieder. Bezugsgröße ist das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird verbindlich für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt. Die Einordnung in die jeweilige Beitragsgruppe erfolgt durch eine Beitragsselbsteinstufung der Mitglieder. Die Landesgeschäftsstelle wird hierzu einmal jährlich einen Vordruck versenden. Die Mitglieder sind zur Beitragsehrlichkeit verpflichtet. Mitglieder, die trotz einer nochmaligen Aufforderung durch den Verein die notwendige Einstufung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nicht vornehmen, werden automatisch der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr nächsthöheren Beitragsgruppe zugeordnet.
- (5) Mitglieder, die Tatsachen für eine Änderung der Berechnungsgrundlagen (Umsatzzahlen) im jeweils laufenden Wirtschaftsjahr vorbringen, die bei ihrer Berücksichtigung zu einer Einordnung in eine geringere Beitragsgruppe führen würden, können einen Beschluss des Vorstandes zu

einer Neufestlegung der Beitragshöhe beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 der Satzung entrichten einen Anerkennungsbeitrag, der in ihrem Ermessen liegt, jedoch in der Regel EUR 100 im Monat nicht unterschreiten soll.

Ab dem 01.01.2019 gilt der „§ 4 Fördernde Mitglieder“ in folgender Fassung:

Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 der Satzung entrichten einen jährlichen Anerkennungsbeitrag, der 1.800,00 EUR p. a., ab dem 1.1.2020 EUR 2.400,00 p. a., in der Regel nicht unterschreiten soll.

§ 5 Vorläufige Mitglieder (Gründungsinitiativen)

Mitglieder mit dem Status einer vorläufigen Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 der Satzung entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 600 EUR (Monatsbeitrag 50 EUR).

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise zu entrichten. Fälligkeitstermine sind
 - für Januar bis März: der 15. Januar
 - für April bis Juni: der 15. April
 - für Juli bis September: der 15. Juli
 - für Oktober bis Dezember: der 15. Oktober.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat, in dem die Beitragspflicht entstanden ist.
- (3) Die Beitragserhebung erfolgt durch Rechnungsstellung. Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift oder Überweisung auf das Konto des Verbandes.

§ 7 Ausnahmen

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in Ausnahmefällen einem von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen sowie abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Ermessen des Vorstandes kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, gekürzt oder erlassen werden.

§ 8 Aufnahmegebühr

- (1) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens erhebt der Verband eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. € 150,00 (§ 4 Nr. 2 der Verbandssatzung). Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft fällig.
- (2) Der Vorstand kann nach Ermessen im Einzelfall durch Beschluss eine geringere Aufnahmegebühr bestimmen oder auf die Erhebung der Gebühr verzichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (4) Mitglieder des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation sowie Mitglieder anderer VDP- Landesverbände zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 9 Geltung

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Beitragsordnung in der Fassung vom 19.04.2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft. Die von der Mitgliederversammlung am 28.4.2016 beschlossenen Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft. [Die von der Mitgliederversammlung am 24.04.2018 beschlossenen Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.](#)

Schwerin, 24. April 2018
Die Mitgliederversammlung